



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012, die Verwendung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach erfolgter Jahresabschlussprüfung, der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der einstimmigen Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der Fassung vom 18.06.2015 mit einer Bilanzsumme von 444.986.569,35 € und einen Jahresfehlbetrag von 5.529.943,31 € fest.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2012 i. H. v. 5.529.943,31 € durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.
3. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss 2012 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2012 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

Gesamtergebnisrechnung	- 5.529.943,31 €
Gesamtfinanzrechnung	624.285,53 €
Eigenkapital	54.390.600,24 €

Die Bilanz zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		01.01.2012	31.12.2012
1.	Anlagevermögen	433.147.568,12 €	425.950.838,77 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	620.355,95 €	514.528,75 €
1.2	Sachanlagen	405.305.560,51 €	398.214.594,65 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.291.034,06 €	48.701.850,46 €
1.2.1.1	Grünflächen	27.346.410,84 €	29.791.780,98 €
1.2.1.2	Ackerland	2.005.997,60 €	504.331,06 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.048.396,35 €	12.603.495,89 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.890.229,27 €	5.802.242,53 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	116.765.304,18 €	118.956.492,03 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.811.345,44 €	10.701.257,62 €
1.2.2.2	Schulen	56.876.093,09 €	62.011.383,35 €
1.2.2.3	Wohnbauten	2.732.332,67 €	2.718.343,85 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	46.345.532,98 €	43.525.507,21 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	221.679.128,62 €	217.441.320,53 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.211.075,48 €	29.364.290,72 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	8.430.809,98 €	8.439.585,72 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	118.646.444,29 €	116.856.843,04 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	54.706.146,35 €	51.452.901,29 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.684.652,52 €	11.327.699,76 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	91.310,93 €	15.720,09 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	704.215,00 €	759.380,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.856.922,24 €	3.667.586,40 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.940.390,31 €	4.061.618,81 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.977.255,17 €	4.610.626,33 €
1.3	Finanzanlagen	27.221.651,66 €	27.221.715,37 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	93.927,40 €	93.927,40 €
1.3.2	Beteiligungen	26.991.920,35 €	26.991.920,35 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	10.799,68 €
1.3.5	Ausleihungen	135.803,91 €	125.067,94 €
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen		
1.3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1.807,59 €	1.643,66 €
1.3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen		
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	133.996,32 €	123.424,28 €
2.	Umlaufvermögen	20.301.419,60 €	17.426.603,30 €
2.1	Vorräte	6.590.803,29 €	4.291.141,27 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	153.029,90 €	151.373,74 €
2.1.2	geleistete Anzahlungen		
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	6.437.773,39 €	4.139.767,53 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.128.513,54 €	12.511.176,50 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	11.063.934,11 €	9.151.839,20 €
2.2.1.1	Gebühren	1.612.426,81 €	1.537.411,80 €
2.2.1.2	Beiträge	72.307,12 €	52.299,06 €
2.2.1.3	Steuern	5.541.266,67 €	4.753.964,18 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	21.061,56 €	13.273,29 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.816.871,95 €	2.794.890,87 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.361.665,58 €	1.361.453,49 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	433.466,80 €	466.760,44 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	37.002,65 €	35.332,01 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	891.196,13 €	859.361,04 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	702.913,85 €	1.997.883,81 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	582.102,77 €	624.285,53 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.583.557,92 €	1.609.127,28 €
SUMME Aktiva		455.032.545,64 €	444.986.569,35 €

Passiva		01.01.2012	31.12.2012
1.	Eigenkapital	59.602.701,56 €	54.390.600,24 €
1.1	Allgemeine Rücklage	79.905.310,68 €	59.583.911,93 €
1.2	Sonderrücklagen	336.631,62 €	336.631,62 €
1.3	Ausgleichsrücklage	23.612.051,21 €	- €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	44.251.291,95 € -	5.529.943,31 €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2009	- 23.550.364,70 €	- €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010	- 10.624.046,27 €	- €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2011	- 10.076.880,98 €	- €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2012	-	5.529.943,31 €
2.	Sonderposten	100.513.621,56 €	101.529.547,95 €
2.1	für Zuwendungen	83.140.374,71 €	83.417.177,26 €
2.2	für Beiträge	10.201.294,22 €	9.906.359,75 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.846.147,69 €	3.053.658,12 €
2.4	Sonstige Sonderposten	5.325.804,94 €	5.152.352,82 €
3	Rückstellungen	71.320.615,00 €	70.588.861,95 €
3.1	Pensionsrückstellungen	59.506.277,00 €	61.201.674,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	100.000,00 €	104.000,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	- €	700.000,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	11.714.338,00 €	8.583.187,95 €
4.	Verbindlichkeiten	213.526.034,27 €	208.288.258,69 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	99.808.249,59 €	96.170.685,24 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	89.844.423,75 €	87.322.857,57 €
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	9.963.825,84 €	8.847.827,67 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	106.809.714,05 €	104.554.360,55 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.164.935,36 €	1.755.477,85 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	244.575,62 €	217.119,08 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.498.559,65 €	5.590.615,97 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.069.573,25 €	10.189.300,52 €
SUMME Passiva		455.032.545,64 €	444.986.569,35 €

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Go NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2012 der Kupferstadt Stolberg ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Rathaus, Rathausplatz 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 121 oder Zimmer 308 zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Weiterhin wird der festgestellte Jahresabschluss 2012 auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Rat und Verwaltung – Bürgerservice - Finanzen zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Kupferstadt Stolberg, den 22.07.2015

gez.
In Vertretung

Robert Voigtsberger
1. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg mit Beschluss vom 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 148.657.115 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 149.602.534 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 143.219.438 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 135.576.370 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.879.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.761.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 46.682.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 46.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.882.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.625.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 945.419 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2015 ist eine Erhöhung des Höchstbetrages des Liquiditätskredits nicht vorgesehen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 595 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt. Innerhalb eines Budgets berechtigen Mehrerträge nach § 21 Absatz 2 GemHVO zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich. Mehrauszahlungen im lfd. Haushaltsjahr, die sich aufgrund des Wertaufhellungsprinzips ergeben, gelten ebenfalls als unerheblich.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und –auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Die bei dem Produkt 1.36.05.20 „Kindergärten Freie Träger“ veranschlagten Aufwendungen in Höhe von 400.000 € für die Maßnahme „Zuschuss für den U 3 Umbau (2 Gruppen Ausbaustufe) im Stadtgebiet Atsch (Sachkonto 5318000) dürfen erst nach gesonderter Beschlussfassung des Rates in Anspruch genommen werden (Zuschussgewährung Land ist zu klären).

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2015 um weitere 5.000.000 € überschritten wird.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Janus-Braun
Schriftführerin

Entwurf der Haushaltssatzung 2015
Aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW
Stolberg, 30.10.2014

Entwurf der Haushaltssatzung 2015
Bestätigt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO NRW
Stolberg, 30.10.2014

Willi Esser
Stadtkämmerer

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sowie die 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012-2021 einschl. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO bzw. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2015 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 20.07.2015 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 09.12.2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 -2021 im Haushaltsjahr 2015 gem. § 6 Stärkungspaktgesetz. Bei Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben.

Mit Verfügung vom 29.07.2015 teilt die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit, dass die Haushaltssatzung 2015 gemäß § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Mit den Genehmigungsverfügungen wird ebenfalls der Verringerung der Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW zugestimmt.

Die Haushaltssatzung 2015 und die 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021 liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten vom 06.08.2015 bis 31.12.2016 im Rathaus, Zimmer 308, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stolberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 03.08.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.